

# URKUNDE

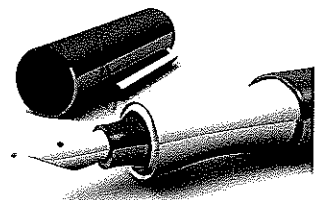
**Notarin Evelyn Wittenbrock**

Maître en droit

Saarbrücken



Neikesstraße 5 · D - 66111 Saarbrücken  
Tel. +49 (0)681 38991-0 · Fax +49 (0)681 38991-91  
mail@notarin-wittenbrock.de · www.notarin-wittenbrock.de



# Beglaubigte Fotokopie

Urkundenrollen Nummer **1 2 9 5** Jahrgang 2016 W

Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG


Die in der nachstehenden Satzung der

**ItN Nanovation AG**  
**mit dem Sitz in Saarbrücken**

geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom heutigen Tage über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Saarbrücken, den 22. Dezember 2016



  
Notarin Evelyn Wittenbrock  
Maître en droit  
mit Amtssitz in Saarbrücken

# Satzung

der

## ItN Nanovation AG

Saarbrücken

### Allgemeine Bestimmungen

#### 1 Name und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

„ItN Nanovation AG“

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Saarbrücken.

#### 2 Dauer und Geschäftsjahr

2.1 Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### 3 Gegenstand des Unternehmens

3.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Erforschung, die Produktion sowie der Handel und die Vermarktung von Nanopartikeln sowie deren Neben- und Folgeprodukte.

3.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, verwandte und alle sonstigen Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen und ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen.

3.3 Die Gesellschaft kann gleichartige Unternehmen mit ähnlichem oder ergänzendem Zweck im In- und Ausland gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen, deren Geschäftsführung oder Vertretung übernehmen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

## **4 Grundkapital**

- 4.1 Das Grundkapital beträgt EUR 16.515.596,00 (in Worten: Euro Sechszehn Millionen fünfhundertfünfzehntausendfünfhundertsechundneunzig).
- 4.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 16.515.596 Stückaktien (Aktien).
- 4.3 Das Grundkapital wurde in Höhe von EUR 75.800 durch Sacheinlagen erbracht, in dem die Gesellschafter des bisherigen Rechtsträgers, der ItN Nanovation GmbH mit Sitz in Saarbrücken, diese Gesellschaft formwechselnd nach den §§ 190 ff. UmwG in die Rechtsform der Aktiengesellschaft umgewandelt haben. Das nach Abzug der Schulden verbleibende (freie) Vermögen der vorgenannten GmbH hat mindestens den Betrag des Grundkapitals der AG erreicht. Die von den Gesellschaftern jeweils übernommenen Aktien entsprechen ihren Kapitalanteilen am Vermögen der GmbH.
- 4.4 Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 4.5 Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen berechtigt.
- 4.6 Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- 4.7 Die Gesellschaft ist berechtigt, auf den Inhaber lautende Aktienurkunden auszustellen, die je eine oder mehrere Aktien verkörpern. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln der Börse erforderlich ist, an der die Aktie zugelassen ist.
- 4.8 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von den Bestimmungen des Aktiengesetzes geregelt werden.

## **5 Genehmigtes Kapital**

- 5.1 Entfällt.
- 5.2 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 31. Mai 2020 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 5.260.103,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I/2015). Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (sogenanntes mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt zehn vom Hundert auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis von Stückaktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus Wandel- oder Options-Schuldverschreibungen oder -Genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden; ebenfalls anzurechnen sind diejenigen Aktien der Gesellschaft, die unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit des genehmigten Kapitals

ausgegeben oder veräußert werden. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden, wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden sollen. Soweit der Vorstand von der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, ist er mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszuschließen. Die neuen Aktien sind für das gesamte Geschäftsjahr gewinnberechtigt, in dem sie ausgegeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von Ziffer 4 und Ziffer 5 der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.

## **6 Bedingtes Kapital**

6.1 Entfällt.

6.2 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente, die aufgrund der Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 16. Juni 2015 von der Gesellschaft gegen Barleistung begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs-/Optionspflicht bestimmen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, als von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Options-/Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2015). Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von Ziffer 4 und Ziffer 6 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2015 bzw. bei Funktionsloswerden des Bedingten Kapitals 2015 (keine Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2015 mehr möglich) anzupassen.

## **7 Bekanntmachungen**

7.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

7.2 Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

## **Vorstand**

### **8 Amtszeit, Zusammensetzung, Beschlüsse**

8.1 Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung stellvertretender Mitglieder ist zulässig.

- 8.2 Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat bestimmt auch die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.3 Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine mehrmalige Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- 8.4 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sofern der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im Umlaufwege schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich (Telex oder Telefax), per E-Mail oder fernmündlich getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## **9 Geschäftsführung des Vorstands**

- 9.1 Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung nach den Gesetzen und der Satzung sowie nach einer Geschäftsordnung zu führen, die ihm der Aufsichtsrat gibt. Der Aufsichtsrat bestimmt in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss Geschäfte, die seiner Zustimmung bedürfen.
- 9.2 Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes ernennen.

## **10 Vertretungsmacht des Vorstands**

- 10.1 Ist ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt das Vorstandsmitglied allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- 10.2 Prokura wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates in der Weise erteilt, dass der Prokurist in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Vorstandes oder mit einem anderen Prokuristen vertritt.
- 10.3 Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Er kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern gestatten, im Namen der Gesellschaft mit sich selbst als Vertreter eines Dritten, der nicht Vorstand der Gesellschaft ist, Rechtsgeschäfte vorzunehmen. § 112 AktG bleibt unberührt.

## **Aufsichtsrat**

### **11 Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

- 11.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die von der Hauptversammlung zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Ausscheidende Mitglieder sind - auch mehrfach - wieder wählbar.

- 11.2 Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder für den Rest von deren Amtszeit oder bis zu einer Neuwahl nach Absatz (4) treten.
- 11.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied ist befugt, sein Amt jederzeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, niederzulegen.
- 11.4 Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus und wird eine Ersatzwahl vorgenommen, so beschränkt sich die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds auf den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Ist ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden getreten, so erlischt das Amt des Ersatzmitglieds mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied nach Satz 1 gewählt wird.

## **12 Aufgaben des Aufsichtsrates, Geschäftsordnung, Ausschüsse**

- 12.1 Der Aufsichtsrat hat nach gesetzlicher Vorschrift den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen.
- 12.2 Alle Angelegenheiten, mit denen der Vorstand die Hauptversammlung befassen will, sind zuvor dem Aufsichtsrat zu unterbreiten.
- 12.3 Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 12.4 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Falls der Aufsichtsrat keine abweichende Bestimmung trifft, gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die Regelungen der Ziffern 13 - 15 sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates entsprechend.

## **13 Sitzungen des Aufsichtsrates**

- 13.1 Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zusammen. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn eine Veranlassung dazu vorliegt.
- 13.2 Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung, die ohne besondere Einladung im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Wahl erfolgte, stattfindet, aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit der Gewählten den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 13.3 Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen oder wenn der Einberufende dies bei der Einberufung bestimmt, kann die Frist abgekürzt werden und es genügt mündliche, fernmündliche oder Einberufung per E-Mail.

## **14 Beschlussfähigkeit; Beschlüsse**

- 14.1 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und an der Beschlussfassung teilnehmen.

- 14.2 Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, ist berechtigt, durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied zu bestimmten Tagesordnungspunkten eine schriftliche Stimmabgabe überreichen zu lassen.
- 14.3 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Stimmmehrheit vorschreiben. Dabei gilt eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, noch in derselben Sitzung eine erneute Abstimmung zu verlangen. Hierbei hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.
- 14.4 Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
- 14.5 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Sitzungsvorsitzende zu unterzeichnen hat. Die über schriftlich, fernschriftlich (per Telex oder Telefax), per E-mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

## 15 **Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen**

- 15.1 Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch durch schriftliche, fernschriftliche (per Telex oder Telefax), per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz oder durch fernmündliche Stimmabgabe fassen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats es anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren unverzüglich widerspricht; ein Widerspruch kann nicht erhoben werden, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens oder Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.
- 15.2 Ansonsten finden die Bestimmungen über die mündliche Stimmabgabe entsprechende Anwendung.

## 16 **Willenserklärungen des Aufsichtsrates**

Willenserklärungen des Aufsichtsrates, einschließlich solcher zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates, werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter abgegeben.

## 17 **Vergütung des Aufsichtsrates**

- 17.1 Die Grundvergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates ab dem Geschäftsjahr 2006 (einschließlich) wird wie folgt festgesetzt: Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten jährlich eine Grundvergütung, die sich aus einem fixen und einem variablen Anteil wie folgt zusammensetzt:
- 17.1.1 Der fixe Anteil der Grundvergütung beträgt EUR 10.000,00.
- 17.1.2 Der variable Anteil der Grundvergütung wird dem Grunde nach nur fällig, wenn in einem Geschäftsjahr folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- (i) die Aktien der Gesellschaft sind an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen und



- (ii) die Gesellschaft erwirtschaftet in einem Geschäftsjahr ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (§ 275 Abs. 2 Nr. 14 HGB) ohne Berücksichtigung des Finanzergebnisses (§ 275 Abs. 2 Nr. 8 bis 13 HGB). Die Auszahlung des variablen Anteils an der Vergütung findet nur in dem Umfang statt, wie die Auszahlung nicht in einem Geschäftsjahr ein negatives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (§ 275 Abs. 2 Nr. 14 HGB) ohne Berücksichtigung des Finanzergebnisses (§ 275 Abs. 2 Nr. 8 bis 13 HGB) herbeiführt.
- 17.2** Der variable, erfolgsabhängige Anteil der Grundvergütung beträgt bis zu EUR 60.000 und wird der Höhe nach gemäß folgender Staffel fällig.
- 17.3** EUR 10.000,00, wenn der Gewinn der Gesellschaft in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mindestens EUR 2 Mio. im Geschäftsjahr beträgt.
- 17.4** EUR 20.000,00, wenn der Gewinn der Gesellschaft in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mindestens EUR 5 Mio. im Geschäftsjahr beträgt.
- 17.5** EUR 30.000,00, wenn der Gewinn der Gesellschaft in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mindestens EUR 10 Mio. im Geschäftsjahr beträgt;
- 17.6** EUR 40.000,00, wenn der Gewinn der Gesellschaft in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mindestens EUR 25 Mio. im Geschäftsjahr beträgt;
- 17.7** EUR 50.000,00, wenn der Gewinn der Gesellschaft in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mindestens EUR 30 Mio. im Geschäftsjahr beträgt;
- 17.8** EUR 60.000,00, wenn der Gewinn der Gesellschaft in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mindestens EUR 35 Mio. im Geschäftsjahr beträgt.
- 17.9** Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte der Grundvergütung, ein stellvertretender Vorsitzender das Anderthalbfache der genannten Grundvergütung.
- 17.10** Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat.
- 17.11** Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats ihre Auslagen und die auf ihre Vergütung zu entrichtende Umsatzsteuer, soweit sie für die Gesellschaft als Vorsteuer erstattungsfähig ist.
- 17.12** Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz, insbesondere in Form einer Haftpflichtversicherung („D&O-Versicherung“) zur Absicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit mit angemessener Selbstbeteiligung sowie technische Unterstützung und angemessene, für ihre Aufgaben erforderliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.
- 17.13** Die Vergütung ist zahlbar nach Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.
- 17.14** Außerdem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats gegen Nachweis Ersatz der in Ausübung ihres Amtes getätigten Barauslagen sowie auf ihre Vergütungen und Auslagen zu entrichtende Mehrwertsteuer, soweit die Gesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

## **18 Verschwiegenheitspflicht**

- 18.1** Alle Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Personen, die an Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, obwohl sie keine Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- 18.2** Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat und dem Vorstand zuvor unter Nennung der Person, an die die Weitergabe erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat und dem Vorstand ist vor Weitergabe der Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Informationen mit dieser Satzung und den Interessen der Gesellschaft vereinbar ist. Diese Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstandsvorsitzenden gemeinsam abgegeben.
- 18.3** An die in den vorstehenden Absätzen geregelte Verschwiegenheitsverpflichtung sind die Aufsichtsratsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden gebunden.

## **Hauptversammlung**

### **19 Ort und Zeit der Hauptversammlungen**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt der Bundesrepublik Deutschland statt, die Sitz einer Wertpapierbörse ist.

### **20 Einberufung, Stimmausübung**

- 20.1** Die Hauptversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung bekannt gemacht werden. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß Ziffer 20 Absatz (2) Satz 2 dieser Satzung.
- 20.2** Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- 20.3** Die Aktionäre müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach Maßgabe dieses Absatzes nachgewiesen haben. Als Nachweis reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der

Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

- 20.4** Bei Fristen und Terminen, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.
- 20.5** Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Einzelheiten der Übertragung werden zusammen mit der Einberufung bekannt gegeben.
- 20.6** Der Aktionär kann sein Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.
- 20.7** Die Gesellschaft benennt einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nach deren Weisung. Vollmachten an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können in schriftlicher Form, per Telefax oder unter Nutzung elektronischer Medien auf eine vom Vorstand jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten, insbesondere zu Form und Fristen für die Erteilung und den Widerruf der Vollmachten, werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

## **21 Vorsitz der Hauptversammlung**

- 21.1** Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt. In diesem Fall können auch unternehmensfremde Versammlungsleiter gewählt werden. Nicht wählbar sind aufgrund Inkompatibilität die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft, juristische Personen oder der beurkundende Notar.
- 21.2** Der Vorsitzende im Sinne des Absatzes 1 leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.
- 21.3** Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen zu beschränken.
- 21.4** Unabhängig von dem Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre nach Maßgabe von Abs. 3 zu beschränken, kann der Versammlungsleiter um 22.30 Uhr des Versammlungstages den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind in den Fällen des Satzes 1 weitere Fragen nicht mehr zulässig.

## **22 Beschlussfassung**

- 22.1** Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- 22.2** Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch das Gesetz oder diese Satzung andere Mehrheitsverhältnisse oder weitere Erfordernisse vorgeschrieben werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Versammlungsleiter hat im Fall von Stimmengleichheit die Pflicht, vor Verkündung der Abstimmungsergebnisse eine erneute Auszählung zu den abgegebenen Stimmen durchführen zu lassen.
- 22.3** Entfällt bei Wahlen im ersten Wahlgang auf niemanden die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden größten Stimmzahlen zugefallen sind. Ergibt die engere Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## **Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Rücklagenbildung**

### **23 Jahresabschluss**

- 23.1** Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- 23.2** Der Aufsichtsrat hat den geprüften Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Der Jahresabschluss ist festgestellt, sobald ihn der Aufsichtsrat gebilligt hat, es sei denn, Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
- 23.3** Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden hat.

### **24 Feststellung des Jahresabschlusses**

- 24.1** Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so entscheidet die Hauptversammlung über die Einstellung des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen.
- 24.2** Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist von dem nach Abzug der gesetzlichen Rücklagen und etwaiger Verlustvorträge verbleibenden Jahresüberschuss ein Viertel in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

**25 Gewinnverwendung, Gewinnverteilung**

- 25.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, der sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergibt. Die Hauptversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.
- 25.2 Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine von § 60 AktG abweichende Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

**Schlussbestimmungen**

**26 Satzungsänderung**

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

**27 Kosten der Gründung**

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten ihrer Gründung einschließlich der Gründungsberatung bis zur Höhe von EUR 10.000,00.

Die wörtliche und vollständige Über-  
nahme dieser Fotokopie mit der  
mir vorliegenden Umschrift beglaubige  
ich

Saarbrücken, den ..... 28. DEZ. 2016 .....

*[Handwritten signature]*  
Notarin

